



Häufig gestellte Fragen der Versorgungsberechtigten

1. Welche Rolle spielt die Versorgungsausgleichskasse bei einem Versorgungsausgleich?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet?
3. Kann ein Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse auch aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Eheleuten oder durch Versicherungsvertrag begründet werden?
4. Welche Leistungen bietet die Versorgungsausgleichskasse an?
5. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
6. Was ist zu beachten, nachdem ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurde?
7. Was ist bei Rentenbeginn zu beachten?
8. Können auch Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis in Falle einer externer Teilung bei der Versorgungsausgleichskasse ausgeglichen werden?

1. Welche Rolle spielt die Versorgungsausgleichskasse bei einem Versorgungsausgleich?

Grundlage der Versorgungsausgleichskasse ist § 15 Absatz 5 des Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) i.V.m. dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat bei der externen Teilung ein Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung. Übt der Ausgleichsberechtigte dieses Wahlrecht nicht aus, ist die Versorgungsausgleichskasse die Auffanglösung für die Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge.

§15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

- (1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.
- (2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten.
- (3) Die Zahlung des Kapitalbetrags nach § 14 Abs. 4. an die gewählte Zielversorgung darf nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person führen, es sei denn, sie stimmt der Wahl der Zielversorgung zu.
- (4) Ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, erfüllt stets die Anforderungen der Absätze 2 und 3.
- (5) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet?

Anrechte in der Versorgungsausgleichskasse werden ausschließlich durch eine gerichtliche Entscheidung begründet.

Mit der Begründung des Anrechts entsteht zwischen der ausgleichsberechtigten Person und der Versorgungsausgleichskasse ein Versicherungsverhältnis. Für die ausgleichsberechtigte Person wird eine Rentenversicherung bei der Versorgungsausgleichskasse eingerichtet.

Was bedeutet dies im Detail für die Praxis?

Der scheidungswillige Ehegatte stellt einen Scheidungsantrag. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs benötigt das Familiengericht Auskünfte über alle Versorgungsanrechte aus der Ehezeit. D.h. beide Ehegatten müssen angeben, welche Versorgungsleistungen jeweils zu ihren Gunsten bestehen. Daraufhin müssen die Versorgungsträger auf amtlich vorgeschriebenen Formularen Auskünfte über den Ehezeitanteil der Versorgung und den Ausgleichswert geben und ob externe Teilung verlangt wird bzw. vereinbart ist. Anschließend prüft das Familiengericht die erteilten Auskünfte und leitet die Unterlagen an die Eheleute mit Fristsetzung zur Stellungnahme zu den Wertangaben und ggf. Benennung einer Zielversorgung weiter. Danach wird der Versorgungsausgleich mit Eheleuten und Anwälten bei einer mündlichen Verhandlung erörtert. Daraufhin ergeht ein gerichtlicher Beschluss über den Versorgungsausgleich, in dem angeordnet wird, dass ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wird. Dieser ist die Grundlage für das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses mit der Versorgungsausgleichskasse. Eines gesonderten Antrags bedarf es dabei nicht.

3. Kann ein Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse auch aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Eheleuten oder durch Versicherungsvertrag begründet werden?

Nein. Bei der Versorgungsausgleichskasse kann nur im Falle einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG ein Anrecht begründet werden. Das Anrecht kann ausschließlich aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet werden.

4. Welche Leistungen bietet die Versorgungsausgleichskasse an?

Für die ausgleichsberechtigte Person wird eine Rentenversicherung bei der Versorgungsausgleichskasse eingerichtet. Je nach Eintrittsalter der ausgleichsberechtigten Person wird eine Sofortrente oder eine Zukunftsrente eingerichtet.

Sofortrente: Die Sofortrente ist eine sofort beginnende Rentenversicherung. Das Eintrittsalter der versicherten Person beträgt mindestens 65 Jahre. Rentenbeginn ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Die Rente wird lebenslang an die versicherte Person gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachschüssig am ersten eines Monats nach Rentenbeginn.

Zukunftsrente: Die Zukunftsrente ist eine aufgeschobene Rentenversicherung. Das Eintrittsalter der versicherten Person beträgt weniger als 65 Jahre. Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs wird eine lebenslange Rente an die versicherte Person gezahlt. Die Zahlung erfolgt vorschüssig am ersten eines Monats.

Bei Tod vor oder nach Rentenbeginn wird keine Leistung fällig.

5. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

Der Beitrag für die Rentenversicherung bei der Versorgungsausgleichskasse ist von dem in der Entscheidung des Familiengerichts verpflichteten Versorgungsträger zu entrichten. Es handelt sich hierbei um einen Einmalbeitrag in Höhe des vom Familiengericht in der Entscheidung festgelegten Ausgleichswerts.

Außer der Zahlung des Ausgleichswerts durch den Versorgungsträger ist keine weitere Beitragszahlung durch den Versicherungsnehmer möglich.

6. Was ist zu beachten, nachdem ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurde?

Der Versicherungsnehmer erhält jährlich eine Standmitteilung zu der versicherten Leistung, die sich jährlich durch die Überschussbeteiligung erhöht.

Eine vorzeitige Kündigung oder Auszahlung des Rückkaufswerts ist aufgrund eines gesetzlichen Verwertungsverbotes nicht möglich (§ 5 Abs. 1 VersAusglKassG).

7. Was ist bei Rentenbeginn zu beachten?

Die Zahlung der Altersrente ab dem 65. Lebensjahr erfolgt monatlich, jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats.

Die Renten sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers besteht eine Abfindungsmöglichkeit bei Kleinstrenten (unter 200 EUR jährlich).

Zum Rentenbeginn werden folgende Unterlagen angefordert:
Bankverbindung und Krankenversicherungsdaten des Rentners / der Rentnerin (KVdR)

8. Können auch Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Falle einer externen Teilung bei der Versorgungsausgleichskasse ausgeglichen werden?

Nein. Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis werden gemäß § 16 VersAusglG stets bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

§ 16 Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Solange der Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis keine interne Teilung vorsieht, ist ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

(2) Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit sind stets durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

(3) Das Familiengericht ordnet an, den Ausgleichswert in Entgeltpunkte umzurechnen. Wurde das Anrecht im Beitrittsgebiet erworben, ist die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) anzuordnen.